

# Mitteilungsblatt

DES SIEDLERVEREINS FRANKFURT A. M.- PRAUNHEIM E. V.

Jahrgang 1949

AUGUST/SEPTEMBER

Nummer 2

In unserer Jahreshauptversammlung am Mittwoch, dem 27. April 1949, im Saalbau Hebe wurde nachfolgender Vorstand gewählt:

1. Vorsitzender: Fritz K ö n i g, Camillo-Sitte-Weg 65
2. Vorsitzender: Karl S t a d a g e r, Damaschke-Anger 172
1. Schriftführer: Wilhelm H e c k, Damaschke-Anger 41
2. Schriftführer: Wilhelm F e d k e, Camillo-Sitte-Weg 19
- 1 Kassierer: Jakob G ö b e l, Am Ebelfeld 232
2. Kassierer: Franz R u d o l p h, Messelweg 55
- Siedlungswarte: Franz H o h m a n n (Schiedsmann), Damaschke-Anger 157  
Albert Hunger (Ortsrichter), Fritz-Schumacher-Weg 97  
Gustav F l i e d n e r (Bezirksvorsteher), Heerstr. 27  
Eugen B r e s i n g, Heerstr. 123
- Gerätewarte: Fritz A d a m, Damaschke Damaschke-Anger 73  
Fritz B o v e n s c h e n, Pützerstr. 93  
Karl N ä g l e r, Pützerstr. 68
- Sozialausschuß: Heinrich H o f f m a n n, Camillo-Sitte-Weg 23  
Gustav M i e h r i g, Heerstr. 187  
Frau Steinbreche r, Heinrich-Tessenow-Weg 48
- Kleingartenbau: Karl W e n z, Heerstr. 233  
Albert J ä g e r, Heinrich-Tessenow-Weg 73  
Fred K l u g, Heinrich-Tessenow-Weg 87

Die Sprechstunden des Vorstandes finden jeweils montags von 19.00 bis 20 Uhr im Kindergarten Pützerstraße statt.

Satzungsänderungen:

Die in Nummer 1 unseres Mitteilungsblattes veröffentlichten Satzungen wurden in der Jahreshauptversammlung mit folgenden Änderungen angenommen:

Im § 7 b) ist zu streichen: und Wegzug aus der Siedlung,

im § 12 ist zu streichen: Sind von den Siedlern beide Ehegatten Mitglieder des Vereins, so haben diese nur eine Stimme.

## **Betr. Heimstättenfolge**

Für diejenigen Heimstätteninhaber, die vom Liegenschaftsamt der Stadt Frankfurt/M. eine Aufforderung zur Veräußerung ihrer Heimstätte erhalten haben, weil kein Heimstättennachfolger gemäß §§ 26 ff. der Ausführungsverordnung vom 19. 7. 1940 zum Reichsheimstättengesetz bestimmt worden war und eine Überschreibung der Heimstätte im Grundbuch nicht erfolgt ist, ist gemäß § 35 a. a. O. nunmehr eine Auseinandersetzung der Miterben im Wege der Veräußerung möglich. Es ist dabei wie folgt vorzugehen:

I. Zuerst muß, wenn dies nicht schon früher geschehen, bei der Nachlaßabteilung des Amtsgerichts Frankfurt/M. der Antrag auf Erteilung eines Erbscheines nach dem verstorbenen Heimstättler gestellt werden. Der Antragsteller hat, wenn er gesetzlicher Erbe ist, gemäß §§ 2354 ff. BGB anzugeben: die Zeit des Todes des Erblassers (Sterbeurkunde); das Verhältnis, auf dem sein Erbrecht beruht (Heiratsurkunde, Geburtsurkunden oder Familienstammbuch); ob und welche Personen vorhanden sind oder vorhanden waren, durch die er von der Erbfolge ausgeschlossen oder sein Erbteil gemindert werden würde; ob und welche Verfügungen des Erblassers von Todeswegen vorhanden sind und ob ein Rechtsstreit über sein Erbteil anhängig ist. Wird die Erteilung des Erbscheines auf Grund einer Verfügung von Todeswegen (Testament) beantragt, so ist die Verfügung zu bezeichnen. Der Antragsteller hat ferner an Eides Statt zu versichern, daß ihm nichts bekannt sei, was der Richtigkeit seiner Angaben entgegensteht. Sind mehrere Erben vorhanden, so ist der Antrag auf einen gemeinschaftlichen Erbschein zu stellen. Der Antrag kann von jedem Erben gestellt werden, es sind die Erben und ihre Erbteile anzugeben. Wird der Antrag nicht von allen Erben gestellt, so hat er die Angabe zu enthalten, daß die übrigen Erben die Erbschaft angenommen haben.

Es ist ferner noch eine eidesstattliche Versicherung gemäß dem Militär-Regierungsgesetz Nr. 52 und dem Befreiungsgesetz vom 5. 3. 1946 abzugeben.

An Gebühren ist für den Antrag die Hälfte und für den Erbschein die volle Gebühr zu entrichten, was bei einem Nachlaßwert (Anrechnungswert der Heimstätte) von z. B. 2500,— bis 3000,— DM 25,— bis 30,— DM Gebühren für Antrag und Erbschein ausmacht.

II. Hierauf ist vor dem zuständigen Grundbuchrichter des Grundbuchamtes in Anwesenheit aller Erben ein Veräußerungsvertrag beurkunden zu lassen, auf Grund dessen dann der neue Heimstättler im Grundbuch eingetragen wird. Ist ein Minderjähriger unter den Miterben, so ist diesem für die Mitwirkung bei der Veräußerung der Heimstätte beim Vormundschaftsgericht ein Pfleger zu bestellen. Die Veräußerung wird in den in Frage stehenden Fällen von allen Miterben auf einen von ihnen, sei es den Witwer, die Witwe oder eines der Kinder, durchzuführen sein.

Es ist die Beibringung und Vorlage folgender Urkunden und Bescheinigungen erforderlich:

1. Erbschein, 2. Heimstättenvertrag, 3. Grundbuchauszug, 4. Kaufpreisabrechnung des Hypothekenamtes der Stadt Frankfurt am Main, 5. Einheitswertfestsetzung des Finanzamtes Außenbezirk, 6. Zustimmung zur Veräußerung des Ausgebers der Heimstätte, d. i. das städtische Liegenschaftsamt.

Die Gebühr beträgt gem. § 35 des Reichsheimstättengesetzes die Hälfte der Gerichtsgebühren.

Von der Grunderwerbsteuer kann auf Grund des § 3 des Grunderwerbsteuergesetzes vom 29. 3. 40 Befreiung beansprucht werden.

## **Achtung!**

### **Betrifft: Reichsheimstätte Erbfolge**

Die Siedler, welche von der Hypothekenverwaltung aufgefordert wurden, einen Veräußerungsvertrag bei dem Grundbuchamt beurkunden zu lassen, **laden wir hiermit zu einer Versammlung am Mittwoch, dem 7. September 1949, pünktlich 20 Uhr**, im Restaurant Wehner, Alt-Praunheim, ein.

In Anbetracht der Wichtigkeit der Tagesordnung und wegen einer bevorstehenden Beschlußfassung erwarten wir von allen Heimstättlern, welche noch ins Grundbuch eingetragen werden müssen, bestimmtes und pünktliches Erscheinen.

### **Geräte**

Gartengeräte und dergleichen sind heute noch schwer zu beschaffen und teuer. Es muß daher unsere erste Pflicht sein, alle Geräte, welche im Besitz des Siedlervereins waren, zu erhalten und vor allen Dingen wieder bezuschaffen. Wir fordern daher alle Siedler auf, Geräte und dergleichen, welche Eigentum des Siedler-Vereins sind, an den Gerätewart, Herrn Fritz Adam, Damaschke-Anger 73, zurückzugeben. Zu diesen Geräten gehören auch die Sachen, welche der Siedler-Verein im Kriege dem Luftschutz überlassen hat. Alle Siedler aber bitten wir, uns durch Angaben, wer solche Geräte noch im Besitz hat, zu unterstützen.

Wir haben auch wieder mehrere Leitern angeschafft von 6 bis 10 m Länge, da von den alten Leitern keine einzige mehr da ist. Dieselben können bei den Siedlungswarten, den Herren Fritz Adam, Damaschke-Anger 73, Fritz Bovenschen, Pützerstr. 93 und Ludwig Wagner, Fritz-Schumacher-Weg 43, gegen Vorzeigung der Mitgliedskarte entliehen werden.

### **Neue Beitragsmarken**

Ab 1. Juli haben wir neue Beitragsmarken eingeführt. Die Beiträge werden nur durch den Unterkassierer, Herrn Wiegand, erhoben.

### **Betr.: Radfahren in den Wirtschaftswegen**

Wir ersuchen die Radfahrer, die Wirtschaftswegen nicht zum Radfahren zu benutzen. Es ist verboten. Wir haben so viele Beschwerden bis jetzt abbiegen können, sind aber nicht mehr gewillt, dies weiter zu tun. Wir machen alle Radfahrer noch einmal auf bevorstehende Unannehmlichkeiten aufmerksam.

### **Wirtschaftswegen und Heckenschnitt**

Auf die Bestimmungen des Heimstättenvertrages, nach welchen die Instandhaltung der Wirtschaftswegen und das Schneiden der Hecken Sache der einzelnen Siedler selbst ist, wird nochmals hingewiesen. Große Heckenscheren sind bei den Siedlungswarten Adam und Bovenschen zu haben.

### **Das Aufstellen von Gartenhütten und dergleichen in den Siedlungsgärten**

Nach Vertrag ist das Aufstellen von Gartenhütten untersagt. Es ist in der Kriegs- und Nachfolgezeit geduldet worden. Die Beschwerden sind jedoch so zahlreich geworden, daß die Bauliegenschaftsverwaltung wieder auf den Heimstättenvertrag hinweist. Bei weiteren Verstößen wird vom Heimrückfallrecht der Stadt Frankfurt Gebrauch gemacht. Wir bitten deshalb die Siedler, für die Zukunft die Vorschriften im eigenen Interesse zu beachten.

**Achtung!**

**Achtung!**

### **Lastenausgleich**

Unser neues Formular betr. Ermäßigung der Zinsen ist im Druck. Die Formulare werden am Montag, dem 5. September, von 19-21 Uhr für den 1. Bauabschnitt, Dienstag, dem 6. September, für den 2. Bauabschnitt und Freitag, dem 9. September, für den 3. Bauabschnitt im Kindergarten Pützerstraße ausgegeben. Dort werden auch die Siedlervertrauensleute bekanntgegeben, die bei dem Ausfüllen der Fragebogen behilflich sind. Die Formulare werden nur an den drei Tagen in der Sprechstunde gegen Vorzeigung der Mitgliedskarte ausgegeben. Zurückgabe bis 20. September 1949 bei den Vorstandsmitgliedern.

### **Zins- und Steuerzahlungen**

Um Mißverständnisse zu vermeiden, wird darauf aufmerksam gemacht, daß die von der Hypothekenverwaltung und der Stadtkasse angeforderten Zahlungen so lange zu zahlen sind, bis bei einem Antrag auf Zinsermäßigung (Erlaß von Fälligkeiten aus den Grundschulden des Lastenausgleichs) derselbe genehmigt ist und die Ermäßigung durch Gutschrift mitgeteilt wurde. Bei sonstigen Rückständen ist Stundung und Ratenzahlung zu erwirken.

### **Kartothekunterlagen**

Wir ersuchen die Siedler, etwaige Änderungen sofort dem Unterkassierer mitteilen zu wollen, damit die Kartei immer in Ordnung ist.

### **Möblierte Zimmer gesucht**

Wir suchen leere und möblierte Zimmer in der Siedlung für Hörer an der Akademie der Arbeit an der Universität. Die Mietpreisfestsetzung erfolgt in übereinstimmung mit dem Siedlerverein. Für die Miete garantiert die Akademie der Arbeit. Auskunft durch Fritz König, Camillo-Sitte-Weg 65.

### **Gefunden**

Brille 'gefunden, abzuholen Pützerstraße 19 (Schubert).

**Bitte Mitteilungsblatt genau lesen und aufheben!**

**Betrifft: Heimstättenfolge**

**Bei allen Vereinsangelegenheiten ist die Mitgliedskarte vorzulegen.**